

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 1+2

Pfarrkirchen, 19.01.2023

Inhalt

	Seite
Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sowie den Betrieb für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rottal-Inn	2-7
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Mittel-schulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	7
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Zweck-verbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	8

**Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen sowie den Betrieb für den Verkehr mit Taxen im
Landkreis Rottal-Inn**

Taxi- und Taxitarifordnung

vom 01.02.2023

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822) erlässt das Landratsamt Rottal-Inn folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Landkreis Rottal-Inn.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet (Tarifzone I und II) umfasst das Gebiet des Landkreises Rottal-Inn.
- (3) Die jeweilige Betriebssitz- bzw. Wohnsitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (4) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (5) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (6) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (7) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (8) Für Nachtfahrten gilt ein erhöhter Grundpreis in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. An Sonn- und Feiertagen, einschließlich Weihnachten (24.12) und Silvester (31.12.) gilt ganztägig dieser erhöhte Grundpreis.
- (9) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Rottal-Inn, Sachgebiet 63 – Verkehrswesen, Industriestraße 18, 84347 Pfarrkirchen.

§ 2 Beförderungspreise



- (1) Der Beförderungspreis setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit bzw. der Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis (Bereitstellungspreis) beträgt:
- | | | |
|--------------------------------------|------|------|
| - von 06.00 – 22.00 Uhr (Tagfahrt) | EURO | 3,70 |
| - von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtfahrt) | EURO | 5,70 |
- Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif erfolgt automatisch.
- (3) Mindestfahrpreis:
- Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit
- | | | |
|--------------------------------------|------|------|
| - von 06.00 – 22.00 Uhr (Tagfahrt) | EURO | 3,90 |
| - von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtfahrt) | EURO | 5,90 |
- (4) Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je EURO 0,20 angezeigt.
- (5) Kilometerpreis (Tarifstufe 1) und Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)
- Tarifstufe 1
- | | | |
|--|------|------|
| Kilometerpreis
(0,20 € pro 90,91 m) | EURO | 2,20 |
|--|------|------|
- Tarifstufe 2
- | | | |
|--|------|-------|
| Wartezeitpreis pro Stunde –auch verkehrsbedingt
(0,20 € pro 20,0 s) | EURO | 36,00 |
|--|------|-------|
- (6) Anfahrt/Rückfahrt
- | | | |
|---|--|--------------|
| Anfahrt innerhalb der Tarifzone I | | frei |
| Anfahrt in Tarifzone II
ab Grenze der Tarifzone I | | Tarifstufe 1 |
| Rückfahrt aus Tarifzone II
in Richtung Tarifzone I | | Tarifstufe 2 |
| ab Tarifzone I | | Tarifstufe 1 |
- Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Zone I bis Grenze der Tarifzone I ab Grenze der Tarifzone I
- | | | |
|--|--|--------------|
| | | Tarifstufe 2 |
| | | Tarifstufe 1 |
- (7) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.

- | | | | |
|------|--|------|-------|
| (8) | Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers. | EURO | 50,00 |
| (9) | Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat. | | |
| (10) | Das Rückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich. | | |

§ 3

Zuschläge

- | | | | |
|-----|---|----------------------|--------------|
| (1) | Gepäck

Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen

Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück | frei

EURO | 0,50 |
| (2) | Tiere

Blindenhund
Jedes frei transportierte Tier
Je Transportbehälter oder Käfig | frei
EURO
EURO | 1,00
1,00 |
| (3) | Nebenbesorgungen

Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren. | | |
| (4) | Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). | | |
| | Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal | EURO | 6,00 |
| (5) | Der Maximalbetrag aller Zuschläge beträgt insgesamt | EURO | 11,00 |

§ 4

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,46 EURO je angefangene 60 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7

Betriebspflicht

- (1) Jeder Taxiunternehmer muss den Betrieb entsprechend den öffentlichen Verkehrsinteressen aufrechterhalten. Das Landratsamt kann Mindestbetriebszeiten (Erreichbarkeit und Bedienungspflicht) für einzelne Orte, Unternehmer oder Fahrzeuge festlegen.
- (2) Störungen in der Erreichbarkeit oder Störungen im Betrieb (z. B. Krankheit, Urlaub, Fahrzeugschäden, usw.) hat der Unternehmer der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.
- (5) Für Leistungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ist ein Entgelt in Höhe von 2,00 EURO zu entrichten. Für andere Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10

Zu widerhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer oder Unternehmer:

1. andere als die in § 2 oder § 3 festgelegten Beförderungspreise oder Zuschläge verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 2 Abs. 8 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. während einer festgelegten Betriebszeit entsprechend des § 7 Abs. 1 in dieser Zeit Aufträge nicht entgegennimmt und/oder Fahrten nicht ausführt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Störungen in der Erreichbarkeit oder des Betriebs nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsfrist

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Rottal-Inn vom 01.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Rottal-Inn vom 07.11.2019, Nr. 23/2019) sowie die Ergänzung der Taxi- und Tarifordnung – Energiekostenzuschlag v. 31.03.2022 außer Kraft.
- (2) Bis zur Neuprogrammierung und Eichung der Taxameter, längstens bis 31.03.2023, kann entsprechend der Taxitarifordnung für den Landkreis Rottal-Inn vom 01.12.2019 sowie der Ergänzung der Taxi- und Tarifordnung – Energiekostenzuschlag v. 31.03.2022 abgerechnet werden.

Pfarrkirchen, 10.01.2023
Landratsamt Rottal-Inn

König
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen hat in ihrer Sitzung am 28.11.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 29.12.2022 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 19. Januar 2023 bis 09. Februar 2023

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 17.01.2023

gez.
Wolfgang Beißmann
1. Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal nach Vorlage
bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen - Postmünster im Rottal hat in ihrer Sitzung am 28.11.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen.

Wie aus dem Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 29.12.2022 hervorgeht, wurde im Zuge der rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2023 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 19. Januar 2023 bis 09. Februar 2023

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 17.01.2023

gez.
Wolfgang Beißmann
Stellv. Verbandsvorsitzender